

**Satzung
zur Änderung der Satzung vom 26.02.2003
der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(VI. Nachtrag)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) sowie § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erlassen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 der Satzung werden folgende Sätze angefügt:

„Die längste Ausdehnung des Grundstückes ist dabei wie folgt zu ermitteln: Die Gerade, welche sich durch die Verbindung der beiden äußeren Schnittpunkte des Grundstückszugangs mit der zu reinigenden Straße ergibt, bildet die Ausgangslinie. Die parallel von der Ausgangslinie verlaufende Gerade, welche das Grundstück mit der größten Länge durchschneidet, bildet die längste Ausdehnung.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 1,44 EUR und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,62 EUR.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Beginn des 01.01.2014 in Kraft.

24235 Laboe, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

(L.S.)

Riecken